

V E R T R A G

betreffend

Übertragung des Betriebs einer Höheren Fachschule an die HFT Mittelland AG

zwischen

dem Kanton Solothurn, handelnd durch den Regierungsrat,

und

der HFT Mittelland AG, mit Sitz in Grenchen, handelnd durch seine statutarischen Organe, vertreten durch Herrn Felix Kunz, Verwaltungsratspräsident, und Herrn Michael Benker, Direktor.

Gestützt auf § 25 Absatz 4 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB; BGS 416.111) und die Interkantonale Vereinbarung vom 18. Januar bzw. 2. Juli 2012 zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG) wird Folgendes vereinbart:

1 Grundsatz

- 1.1 Der Kanton Solothurn (nachfolgend Kanton) überträgt der HFT Mittelland AG (nachfolgend HFTM-AG) die Führung einer Höheren Fachschule für Bildungsgänge in der Fachrichtung Technik.
- 1.2 Der Kanton Bern schliesst mit der HFTM-AG einen in den wesentlichen Inhalten übereinstimmenden Übertragungsvertrag ab.
- 1.3 Die HFTM-AG erhält die Befugnis, bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben hoheitlich zu handeln bzw. Verfügungen zu erlassen. Die Zuständigkeiten werden im Studienreglement festgehalten.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2003 über die Berufsbildung (BBG), des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB) sowie der entsprechenden Ausführungserlasse sind bei der Aufgabenerfüllung einzuhalten.

3 Leistungen

- 3.1 Inhalt und Umfang der Aufgabenerfüllung werden im Leistungsvertrag zwischen dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) des Kantons Solothurn und der HFTM-AG geregelt.

- 3.2 Der Kanton Bern schliesst mit der HFTM-AG einen in den wesentlichen Inhalten übereinstimmenden Leistungsvertrag ab.

4 Infrastruktur

- 4.1 Die vom Kanton übertragenen Anlagen und Geräte dürfen nur mit dem Einverständnis des Kantons an Dritte veräussert werden.
- 4.2 Bei Auflösung des Übertragungsvertrags sind Sachwerte, die der Kanton finanziert hat, dem Kanton unentgeltlich zu Eigentum zu übertragen oder zum Restwert zu erwerben.

5 Personal

- 5.1 Die Anstellung der Schulleitung und der Mitarbeitenden erfolgt privatrechtlich gemäss OR.
- 5.2 Das Anstellungs- und Spesenreglement ist dem DBK zur Kenntnis zu bringen.

6 Studienbestimmungen

- 6.1 Für die Studierenden an den Standorten Biel und Grenchen gilt die Gesetzgebung des jeweiligen Standortkantons, insbesondere für das Rechtsmittelverfahren.
- 6.2 Die HFTM-AG bewahrt die massgeblichen Dokumente zur Sicherstellung des Titelschutzes sowie zur Erstellung von Duplikaten auf.

7 Finanzen

- 7.1 Der Kanton finanziert die Leistungserbringung mit einem jährlichen Pauschalbeitrag.
- 7.2 Als Basis für die Berechnung des kantonalen Pauschalbeitrags gilt die mit den Kantonen Bern und Solothurn konsolidierte Planerfolgsrechnung der HFTM-AG.
- 7.3 Die Berechnung des Pauschalbeitrags erfolgt gemäss der interkantonalen Vereinbarung vom 18. Januar bzw. 2. Juli 2012 zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG) anhand der Anzahl Studierenden nach Studienart (Vollzeit / Teilzeit) und stipendienrechtlichem Wohnsitz sowie der Nettokosten (Aufwand minus Ertrag) nach Studienart (Vollzeit / Teilzeit).
- 7.4 Die HFTM-AG führt neben der ordentlichen Erfolgsrechnung und Bilanz eine Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung, welche die Finanzierung der vom Kanton geförderten Produkte sowie die Verrechnung von Gemeinkosten an die nicht geförderten Produkte nachweist.

8 Haftung

- 8.1 Die HFTM-AG schliesst die erforderlichen Versicherungen ab.
- 8.2 Die HFTM-AG haftet für den Schaden, den ihre Organe und ihre Mitarbeitenden in

Erfüllung ihrer Aufgabe Dritten widerrechtlich zugefügt haben.

9 Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

- 9.1 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.
- 9.2 Der Kanton Solothurn kann den Übertragungsvertrag auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr auflösen oder ändern, wenn insbesondere
 - die gesetzlichen Grundlagen ändern,
 - die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften nicht mehr gewährleistet ist oder
 - das Ergebnis der Qualitätsprüfung wiederholt negativ ausfällt.
- 9.3 Bis spätestens am 30. Juni 2018 nimmt das DBK Verhandlungen mit der HFTM-AG für einen Vertragsabschluss für eine weitere Vertragsperiode auf.
- 9.4 Soll der Übertragungsvertrag nicht verlängert werden, ist dies der HFTM-AG innert gleicher Frist mitzuteilen.
- 9.5 Der Vertrag vom 22. November 2011 bzw. 29. Mai 2012 zwischen dem Kanton Solothurn und der HFTM-AG wird auf den 31. Dezember 2015 aufgehoben.
- 9.6 Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren unterzeichnet.

Solothurn,

Für den Kanton Solothurn:
Der Regierungsrat

Landammann

Roland Heim

Staatsschreiber

Andreas Eng

Grenchen,

Für die HFT Mittelland AG:

Felix Kunz, Verwaltungsratspräsident

Michael Benker, Direktor